II-4533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsprannt

W. 2229 B

1992 -01- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Belohnungen im Gendarmeriedienst

Der § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 besagt:

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gezahlt werden. Mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministeriums für Finanzen können Belohnungen auch aus sonstigen besonderen Anlässen bezahlt werden.

Die Unterzeichneten verkennen nicht, daß im <u>exekutiven Außendienst</u> stehende Gendarmeriebeamte Fremdsprachen beherrschen, diese dienstlich umsetzen und für die Weiterbildung finanziell entschädigt werden sollen.

Es ist jedoch seit mehr als einem Jahrzehnt in der Bundesgendarmerie üblich, daß fremdsprachengewandte Beamte, gleichviel, ob diese im <u>exekutiven</u> Außendienst oder im <u>Wirtschaftsdienst</u> stehen, jährlich einmal unter Berufung auf den § 19 GG eine Belohnung im Betrage von S 900,-- erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten deponieren, daß die Förderung von Fremdsprachen für Beamte, die im <u>exekutiven Außendienst</u> stehen, sinnvoll und wünschenswert ist. Unverständlich ist, daß, wie im Bereiche des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich seit mehr als einem Jahrzehnt zu registrieren, Beamte der Referatsgruppe V (der Wirtschaftsverwaltung, voran Oberstleutnant Höllmüller) gleichfalls die jährlichen Belohnungen im Betrage von S 900,-- erhalten, obgleich sich für diese kein dienstliches Einschreiten stellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Inneres folgende schriftliche

ANFRAGE:

- 1. Liegt, nachdem besondere Leistungen für die Gewährung der Belohnungen nicht stehen dürften, für die gegenständliche Belohnung die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vor?
- 2. Wann wurden Zustimmungen (Zahl, Datum) erteilt und sind zum Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung in das Paket auch jene Gendarmeriebeamte aufgenommen worden, die im Wirtschafts- oder Kanzleidienst stehen?
- 3. Ist es vertretbar, daß, was auch in anderen Bereichen der Bundesverwaltung für Verwaltungsbeamte nicht zutreffen wird, Gendarmeriebeamte, die <u>keinerlei exekutiven Außendienst</u> verrichten, der jährlichen Belohnung teilhaftig werden?
- 4. Wieviele Beamte der Zentralstellen und der Referatsgruppe V kommen österreichweit in den Fruchtgenuß der Belohnungen für Fremdsprachenkenntnisse?
- 5. Haben diese Beamten, zutreffendenfalls in welcher Stundenanzahl und bei welchen exekutiven Anlässen, im Jahre 1990 Außendienst geleistet?
- 6. Ist, so von den Beamten der Referatsgruppe V in den letzten Jahren keinerlei exekutiver Außendienst verrichtet wurde, daran gedacht, diesen Beamten auch in den kommenden Jahren die Belohnung § 19 GG zu gewähren?
- 7. Bei Bejahung: Welche Begründung steht für die Weitergewährung?